

# **Benutzer- und Entgeltordnung**

## **für die Sporthallen/Sportplätze der Gemeinde Oderwitz**

### **Am Dorfbach 21 und Ernst-Thälmann-Straße 4**

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz in seiner Sitzung am 06.02.2023 mit Beschluss-Nr. 13/23 folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand und Zweck der Nutzung**

- (1) Die Ordnung regelt die Nutzungsbedingungen und Entgelte für die folgenden Sportstätten der Gemeinde Oderwitz:
  1. Sporthalle OT Oberoderwitz, Am Dorfbach 21, mit Sportplatz
  2. Sporthalle OT Niederoderwitz, Ernst-Thälmann-Straße 4, mit Sportplatz.
- (2) Die Nutzung bezieht sich auf die Sportstätten einschließlich deren Nebenanlagen.

#### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendfördernde Vereine sowie Kindertageseinrichtungen.

#### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen und der Sportplätze erfolgt auf der Grundlage
  1. der für die jeweilige Einrichtung gültigen Sportstättenordnung,
  2. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

#### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Oderwitz zu stellen, mit folgenden Angaben:
  - Name des Antragstellers und Verantwortlichen
  - Nutzungsart/Nutzungszweck
  - Tag und Dauer der Nutzung
- (2) Nutzungen, die aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung für eine Sportanlage im Sinne des § 1 geregelt sind, bleiben von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung unberührt.
- (3) Grundlage für die Vergabe von Hallennutzungszeiten ist der verbindliche Belegungsplan.

#### **§ 5 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die Nutzungsentgelte der örtlichen Sportvereine entscheidet der Gemeinderat durch Beschlussfassung.
- (3) Die Berechnung der Nutzungsentgelte für sonstige Nutzer erfolgt nach Nutzungsstunden und ist unabhängig von der Personenzahl sowie der angemieteten Fläche.

(4) Folgende Nutzungsentgelte (inkl. Mwst.) werden erhoben:

Nutzungsart	Entgelt	Bemerkung
Nutzung für sportliche Zwecke durch Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	12,50 €	je Nutzungsstunde
Nutzung durch Erwachsene und organisierte Sportgruppen von Vereinen und Verbänden, <i>(mit denen kein Nutzungsvertrag nach § 4 (2) abgeschlossen wurde)</i>	22,50 €	je Nutzungsstunde
Sonstige Veranstaltungen <i>(keine sportliche Nutzung)</i>	27,50 €	je Nutzungsstunde
Nutzung durch Gruppen für dienstliche Zwecke, die auf Dauer angelegt ist	37,50 €	je Nutzungsstunde
Sportplatznutzung <i>(mit Umkleideräumen)</i> (nur Sportplatz OO)	17,50 €	je Nutzungsstunde
Sportplatznutzung <i>(ohne Umkleideräume)</i> (nur Sportplatz OO)	12,50 €	je Nutzungsstunde

(5) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage vor der Nutzung, mit einer Kautionshöhe von 50 €, auf das Konto der Gemeinde Oderwitz bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, IBAN: DE05 8505 0100 3000 2147 70, BIC : WELADED1GRL oder direkt bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Oderwitz vom 06.05.2008 außer Kraft.

Oderwitz, den 07.02.2023

C. Stempel  
Bürgermeister